

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 G bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 G.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 46.

Danzig, den 10. Juni.

1893.

### Amtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, wenn in ihrem Amtsbezirke eine Versicherungsgesellschaft für Schweine gegen Trichinen und Finnen oder auch gegen andere Krankheiten besteht oder ein Vertreter einer solchen Gesellschaft wohnt. Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 7. Juni 1893.

Der Landrath.

2. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß von dem Comité für die Abhaltung einer Gewerbeausstellung im Monat September d. J. zu Königsberg eine Lotterie gewerblicher Gegenstände am 18. September cr. veranstaltet und dazu 6000 Loose zum Preis von 1 M für jedes einzelne Loos im Bereiche der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden können.

Danzig, den 6. Juni 1893.

Der Landrath.

3. Nachstehend bringe ich das Ergebnis der in den Schulen des hiesigen Kreises zu Ostern d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfungen zur öffentlichen Kenntniß.

N a c h w e i s u n g  
über das Ergebnis der zu Ostern 1893 stattgehabten Schul-Entlassungsprüfungen in den Schulen des Kreises Danziger Bzhe.

N a m e des		Zahl der vor- hande- nen Kinder	ent- lasse- nen	Von den ent- lassenen Kindern waren ausgebildet:			Bemer- kungen.
Schulortes.	Lehrers.			a.	b.	c.	
				vorschrifts- mäßig	mittelmäßig	mangelhaft	
		33		vacat			
Dangschin	Gottke	57	4	4	—	—	
Dankau	Meyer	69	5	1	4	—	
Gr. Bittkau	Bitter	218	16	8	8	—	
Kl. Bittkau	Kelowski und Gutsche	37	1	1	—	—	
Bösendorf	Marx	59	8	6	2	—	
Borgfeld	Frieböse	49	3	—	3	—	
Braunsdorf	Schliebermann	149	12	5	1	6	
Brentau	Jungkunz und Gurski	113	8	6	2	—	
Czerniau	Nowakowski u. Fallenberg	180	11	9	1	1	
Emaus	Hecker, Dauers u. Kofß	88	4	3	1	—	
Gischkau	Rindel	92	3	2	1	—	
Glettkau	Lewandowski						
Gluckau	Slowinski, Schlobte und Frl. Somau	265	6	4	1	1	
Grenzdorf	Schmedel	71	2	1	1	—	
Guterherberge	Schochow	91	6	4	2	—	
Höfle	Wölle	66	4	2	2	—	
Jetau	Hewelt	64	5	2	3	—	
Kladau ev. Schule	v. Fersen	70	7	7	—	—	
Kladau kath. Schule	Neubauer	50	3	2	1	—	
Gr. Kleschkau	Schalhorn u. Ballowski	105	11	8	2	1	
Koloschken	Jagielski	78	2	1	1	—	
Kowall	Thonert	55	1	1	—	—	
Lagschau	Urbat	43	3	3	—	—	
Langenau ev. Schule	Schäfer	30	2	1	1	—	
Langenau kath. Schule	Schulz und Görke	154	12	8	3	1	
Kl. Leesen	Schöme	82	2	2	—	—	
Lehmberg	Dräger	31	1	—	1	—	
Lößlau	Thomas und Bodelste	157	6	2	4	—	

S c h u l o r t e s.	N a m e des L e h r e r s.	Zahl der		Von den ent-			Bemer- kungen.
		vor- hande- nen Kinder.	ent- lasse- nen	lassenen Kin- dern a.	waren aus- gebildet: b.	c.	
				vordrills- müßig.	mittelmäßig.	mangelhaft.	
Matern	Kammer	36	4	4	—	—	
Meisterswalde	Lehrke, Schulz, Wenzel	187	4	2	2	—	
Nenkau	Klebowski	93	2	—	1	1	
Dhra ev. Schule	Bohl, Schulz, Wenzel, Klingbeil, Wieste, Nistau, Fr. Frankius, Frl. Fischer	752	16	13	3	—	
Dhra kath. Schule	Golombiewski, Korioth, Gries, Klein, Fr. Ring, Frl. Rudenick	520	22	17	5	—	
Oliva ev. Schule	Lügow, Fr. Fischer	94	6	4	1	1	
Oliva kath. Schule	Jänger, Rückwart, Ehlert, Frl. Bobbig, Fr. Szal- owski, Fr. Willma	448	26	19	7	—	
Bieglendorf	Rathke, Mohr	128	12	7	5	—	
Braust ev. Schulklassen	Moderighi, Fied, Fr. Fleischer	218	9	7	2	—	
Braust kath. Schulklassen	Neumann, Tursti	164	5	4	1	—	
Ramkau	Gusti, Niclas, Kopelius	202	16	4	9	3	
Rosenberg	Nichert, Baranowski	98	6	4	2	—	
Rottmannsdorf	Trennert	31	1	—	1	—	
Gr. Saalau	Gronhold	109	9	4	5	—	
Saspe	Schröder, Terdes, Kalisch	299	22	13	6	3	
Schellmühl	Radmacher	83	2	2	—	—	
Schönfeld	Soder, Kempinski	147	6	5	1	—	
Schönwarling	Mierzwicki, Borkowski	120	11	6	5	—	
Schüddelkau	Schröder	84	4	2	2	—	
Schwintsch	Drogorsch	45	2	1	1	—	
Straschin	Horn	114	7	4	3	—	
Sudschin	Rathke	60	3	3	—	—	
Sulmin	Hewelt	73	1	—	1	—	
Gr. Trampfen	Kamratowski und Zimmermann	119	11	7	2	2	
Al. Trampfen	Nicolai	65	9	9	—	—	

Schulortes.	Name des Lehrers.	Zahl der		Von den entlassenen Kindern waren ausgebildet:			Bemerkungen.
		vorhandenen Kinder.	entlassenen	a. vorschriftsmäßig.	b. mittelmäßig.	c. mangelhaft.	
Wartsch	Kriesen	78	4	3	1	—	
Wonneberg	Hüdel	71	4	3	1	—	
Zigantenbergerfeld ev. Schule	Glen	122	1	—	—	1	
Zigantenbergerfeld kath. Schule	Gorschs	148	10	8	2	—	
Zippelau	Domröse	72	4	1	3	—	

Danzig, den 5. Juni 1893.

Der Landrath.

4. Nach Beschluß des Bundesrathes soll die im Jahre 1883 vorgenommene Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung alle 10 Jahre wiederholt werden, zunächst also im Jahre 1893 erfolgen.

In Preußen soll diese Ermittlung in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September d. J. nach politischen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken stattfinden und ist von den Ortsgemeindeführern auszuführen.

Die Erhebung geschieht derart, daß der Flächeninhalt jeder Gemeinde und jedes Gutsbezirks nach Kultur- und Nutzungsarten besonders nachgewiesen wird. Zur Erhebung dient ein Formular A, in welchem auf Seite 1 die Gesamtfläche und deren Vertheilung auf die einzelnen Kulturarten, wie sie die Ermittlung der Bodenbenutzung im Jahre 1883, sowie die inzwischen amtlich bekannt gewordenen Veränderungen ergeben haben, von dem königlichen statistischen Bureau vorgetragen sind.

Die thatsächliche Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und die Ausfüllung des Erhebungsformulars liegt in den einzelnen Ortsgemeinden dem Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorsteher ob.

In denjenigen Gemeinde- und Gutsbezirken, wo die Verhältnisse es erfordern, können die Ortsgemeindeführer zur Ermittlung der Kultur- und Anbauflächen besondere Kommissionen von 3 bis 6 Personen bilden. Die Theilnahme an dieser Kommission ist ein Ehrenamt und kommt es bei der Zusammensetzung der Kommission hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselbe zu

gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an den vorgeschriebenen Ermittlungen nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Gemeinde-Angehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Gesamtfläche der Gemeinde bezw. des Gutsbezirks ist auf Seite 4 des Formulars nach den im Jahre 1893 vorhandenen verschiedenen Kulturarten: Garten- und Ackerländereien, Wiesen, Weiden und Hütungen, Weinberge, Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume, Oed- und Unland, Wege und Gewässer nachzuweisen. Ferner ist auf Seite 2 und 3 des Formulars anzugeben, welche Fruchtarten auf den Acker- und Gartenländereien gebaut worden sind und zwar Getreide und Hülsenfrüchte, Hackfrüchte und Gemüse, Handelsgewächse, Futterpflanzen, sowie welche Flächen dieser Ländereien als Brache, Ackerweite oder Haus- und Obstgärten benutzt worden sind. Unterliegt das Ackerland in diesem Jahre einer mehrfachen Nutzung, so sind sowohl die Flächen der als Hauptnutzung als auch der als Nebennutzung angebauten Fruchtarten in Spalte 2 und 3 auf Seite 2 und 3 nachzuweisen.

Die Flächen sind überall in Hectaren anzugeben. Ergeben die Eintragungen auf Seite 4 erhebliche Abweichungen gegen die früheren Aufzeichnungen auf Seite 1 in der Größe der zu den einzelnen Kulturarten gehörenden Flächen, so sind diese Abweichungen auf Seite 1 zu erläutern. Insbesondere ist dort zu vermerken, wenn in der Ortschaft seit 1883 noch nicht berücksichtigte Veränderungen der Kommunal-Bezirke stattgefunden haben, sowie wenn Forsten abgeholzt oder Acker angeforstet, Gewässer trockengelegt, Moore kultivirt worden sind.

Bezüglich des Begriffs „Nebennutzung“ wird noch bemerkt, daß, wenn von derselben Frucht 2 Nutzungen in diesem Jahre stattgefunden haben, nicht die eine als Haupt- die andere als Nebennutzung zu betrachten, sondern nur die hauptsächlichste Nutzung dieser Frucht überhaupt zu berücksichtigen ist. Es bleibt mithin außer Betracht bei Wintergetreide eine der Ernte etwa vorhergegangene Grünfutternutzung der aufgeschossenen Saat, bei zum Unterpflügen gebauten Lupinen, das vorherige Abpflücken der Frucht. Auch die an Stelle einer unangepflügten Frucht neu angebaute Frucht gilt nicht als Nachfrucht, sondern als Hauptfrucht und ist die mißrathene Frucht ganz außer Ansatz zu lassen. Ferner sind die in einem Theile eines zur Brache bestimmten Schloßes zur Ernte noch in diesem Jahre eingesäten Fruchtarten, wie auch die zu Düngungszwecken gebauten Lupinen nicht als Nebennutzung der Brache, sondern als Hauptnutzung zu behandeln, da als Brache nur unbestellte Felder angesehen werden dürfen.

Andererseits gilt die Weide-, Grünfutter- und Heunutzung, welche von nachgewachsenen, also zur Ernte im laufenden Jahre nicht besonders angebauten Früchten gewonnen wird, weder als Haupt- noch als Nebennutzung, sondern bleibt in der Anbaustatistik völlig unberücksichtigt.

Für Nebennutzung kann überhaupt in Spalte 3 nur ein solches Areal in Betracht kommen, welches auch mit einer Hauptnutzung in Spalte 2 verzeichnet ist, es giebt mithin keine zu vermerkende Nebennutzung der Brache und ebensowenig darf Brache als Nebennutzung eingetragen werden.

Jedem Guts- und Gemeinde-Vorstand werden von mir eine Anweisung und 2 Exemplare des Erhebungs-Formulars für die Ortschaft übersendet werden; dieselben sind vorschriftsmäßig

auszufüllen und sodann **das** eine ausgefüllte, mit Datum und Unterschrift versehene Exemplar spätestens bis zum 1. Oktober d. J. an mich zurückzusenden, das andere Exemplar ist dort sorgfältig aufzubewahren.

Danzig, den 3. Juni 1893.

Der Landrath.

5. Das Ober-Ersatzgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird am 21. und 22. Juni d. J. in Danzig, Olivaer Thor No. 7 (Café Mohr) abgehalten werden und an jedem Tage um 6 Uhr morgens beginnen.

Für die gestellungspflichtigen Militärpflichtigen werden den Orts-Vorständen noch besondere Vorladungen per Couvert zugehen.

Dieselben sind den betreffenden Mannschaften unverzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und letztere demnächst bestimmt bis zum 13. Juni d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Sollten einzelne Militärpflichtige inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind mir die betreffenden Vorladungen nach dem Eingange sofort mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatzgeschäft angebracht worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern oder die Unfähigkeit der erwachsenen Brüder der Reklamirten zur Wirtschaftsführung pp. in Betracht, so haben sich diese Personen behufs Untersuchung durch den der Ober-Ersatz-Kommission beigeordneten Militärarzt in dem betreffenden Aushebungstermin zu stellen.

Die Orts-Vorstände haben Beteiligte vom Vorstehenden noch besonders Kenntniß zu geben.

Spätestens im Aushebungstermin sind mir diejenigen Militärpflichtigen namhaft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden oder unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen ist zu eröffnen, daß unentschuldigtes Ausbleiben bezw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen, der Mangel der Militärpapiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche, sowie Ungehorsam gegen die Weisungen der beim Aushebungsgeschäft thätigen Beamten mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk bezw. verhältnißmäßiger Haft bestraft werden wird.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. deren **gesetzliche Stellvertreter** haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig zu sein, um erforderlichen Falles

über die Verhältnisse der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen Auskunft zu ertheilen und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mitzuwirken.

Ortsvorsteher, welche den ihnen nach der vorstehenden Verfügung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Danzig, den 16 Mai 1893.

Der Landrath.

---

6. Der Arbeiter Anton Richter in Schönwarling ist als Ortsdiener und Exekutor der Gemeinde Schönwarling angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 5. Juni 1893.

Der Landrath.

---

7. Der Eigentümer Gustav Schulz in Heiligenbrunn ist zum Schöffen der Gemeinde Heiligenbrunn gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 6. Juni 1893.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Bekanntmachung.

Die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der nachstehend näher bezeichneten Strecken der Kreischauffeen soll für die Jahre 1893 und 1894 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu stehen folgende Termine auf

Montag, den 12. Juni d. J. an:

I. um 9 Uhr Vormittags im Gasthause des Herrn Kucks zu Praust

a. für die Kreis-Chauffee Praust—Rostau,

b. für die Kreis-Chauffee Praust—Straschin.

1. von Stat. 0 bis Stat. 1,6 über die Gemarkung Praust,

2. von Stat. 3,1 bis Station 3,4 über die Gemarkung Straschin,

c. für die Kreis-Chauffee Praust—Fichtenkrug,

1. von Stat. 0 bis Stat. 1,0 über die Gemarkung Praust,

2. von Stat. 1,0 bis Stat. 2,0 über die Gemarkung Wangschin,

3. von Stat. 2,0 bis Stat. 3,4 über die Gemarkung Wohanow,

4. von Stat. 7,8 bis Stat. 8,3 über die Gemarkung Gr. Kleschlau,

II. um 2 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags im Gasthause des Herrn Rohde zu Straschin

e. für die Kreis-Chaussée Ohra—Gr. Trampfen

1. von Stat. 0 bis Stat. 2,2 bzw. 2,9 über die Gemarkungen Ohra und Maczkau,
2. von Stat. 2,2 bzw. 2,9 bis Stat. 5,9 und von Stat. 6,2 bis 6,9 + 50 über die Gemarkung Straschin,
3. von Stat. 13,3 bis Stat. 16,3 über die Gemarkung Gr. Kleschlau.

Die Pachtbedingungen werden jedes Mal im Termine selbst bekannt gemacht, dieselben können auch vorher im Geschäftszimmer des Unterzeichneten im Kreishause zu Danzig, Sandgrube No. 24, Zimmer No. 10 eingesehen werden.

Danzig, den 30. Mai 1893.

Der Kreisbaumeister.  
Rath.

---

9. **Bekanntmachung.**

Die Tabackspflanzer unseres Bezirkes machen wir darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, spätestens bis zum Ablauf des 15. Juli d. Js. ihre Tabackspflanzungen einzeln, nach ihrer Lage und Größe und wahrhaft der Bezirks-Steuer-Stelle schriftlich anzumelden, wobei wir bemerken, daß für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

Elbing, den 30. Mai 1893.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

10. Die Anfertigung von ca. 1500 Quadrat-Metern Pflaster auf der Dorfstraße Gr. Zünder aus geschlagenen Pflastersteinen nebst Lieferung des Pflastermaterials (Kies, Bausteine pp.) nach Anschlag des Herrn Kreisbauweisters soll an den Mindestfordernden vergeben werden, und steht hierzu Termin auf **Mittwoch, den 14. d. M., Nachmittags 4 Uhr, im Grunenberg'schen Gasthause** hieselbst an. Anschlag und Bedingungen sind beim Unterzeichneten einzusehen.

Gr. Zünder, den 7. Juni 1893.

Der Gemeindevorstand zu Gr. Zünder.

---

**Nichtamtlicher Theil.**

 **Deckhengst.** 

11. Der dunkelbraune Hengst „Orpheus“, 1,75 Meter groß, starker Arbeitsschlag, deckt gegen 11 *M.* „Deck- und Stallgeld“ täglich, morgens 7 Uhr in Kleinhof per Braust.

12. Jede Malerarbeit, sowie Silbervergoldung zu bill. Pr. Danzig, Häkergasse 40, Th. v.

Beilage.